

Die folgenden Entgelte gelten für die Betreuung durch die amtlich anerkannte Überwachungsorganisation der TÜV SÜD Auto Partner GmbH. Außer der jeweils genannten Untersuchung umfassen sie auch die Reisekosten, die Prüfplakette sowie das Rechnungs- und Berichtswesen.

Untersuchungsart / Fahrzeugart	Entgelt je Untersuchung nach zulässigem Gesamtgewicht in EURO (inkl. 19% MwSt.) ¹⁾					
	bis 3,5 t	bis 7,5 t	bis 12,0 t	bis 18,0 t	bis 32,0 t	über 32 t
Untersuchungen nach § 29 StVZO:						
Hauptuntersuchung (HU) ^{2) 3) 4)}						
Mehrspurige Kfz	73,90	84,00	102,90	113,00	122,00	141,00
Kraftrad	47,50					
Anhänger, Sattelanhänger	49,00	77,00	89,00	96,00	107,00	123,00
Anhänger ohne Bremse	32,00					
Land- od. forstw. Zugmaschine bis 40 km/h	48,00					
Land- od. forstw. Zugmaschine über 40 km/h	48,00	78,00	91,00			
Hauptuntersuchung (HU) incl. Abgasuntersuchung (AU / UMA)						
HU incl. AU mit Endrohrmessung	101,00	143,00	162,00	180,00	190,00	208,00
HU incl. AU ohne Endrohrmessung	96,00	132,00	152,00	170,00	180,00	198,00
HU incl. AU Kraftrad	69,00					
Sicherheitsprüfung (SP) ⁵⁾						
Kraftfahrzeuge	42,90	69,00	84,00	93,00	103,90	117,00
Anhänger, Sattelanhänger			74,90	82,00	93,00	102,90
Untersuchung nach §§ 41/42 BO-Kraft (ohne Hauptuntersuchung n. § 29 StVZO)						
Taxi, Mietwagen, Pkw	9,00					
KOM, sonstige Kfz	25,00					
Änderungsabnahmen nach §19 (3) StVZO						
Einfach	41,00	63,00				
Aufwändig	63,00	72,00				
Gasanlagenprüfung nach § 41a StVZO						
GWP in Verbindung mit HU	29,00					
GAP ohne HU	39,00					
Gassystemeinbauprüfung (GSP)	125,00					

¹⁾ Für HU und SP gilt: zulässige Achslast der gebremsten Achse(n) bei land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bzw. zulässige Achslast(en) bei Sattelanhängern und Starrdeichselanhängern.

²⁾ Das Entgelt für eine eventuelle Nachkontrolle beträgt 12,00 EURO.
Das Entgelt für die umfangreichere Nachprüfung beträgt 27,50 EURO (bei Krafträdern, lof Zugmaschinen und Anhängern bis 3,5t zGG 22,00 EURO, bei Fahrzeugen mit zGG >12 t 56,50 EURO).

³⁾ Inkl. 1,00 EURO zzgl. MwSt. für die Bereitstellung von Vorgaben nach Nr. 1 Anlage VIII a StVZO.

⁴⁾ Wird die Hauptuntersuchung mehr als 2 Monate nach dem Vorführtermin durchgeführt, erhöht sich das reine HU-Entgelt um das 0,2-fache seines Wertes.

⁵⁾ Wird die SP in Verbindung mit einer HU durchgeführt, ergibt sich das Entgelt aus dem HU-Entgelt und dem 0,6-fachen des SP-Entgelts.